

Stadt Cham
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am

Donnerstag, 23 Juli 2015, 17.00 Uhr

findet die 8. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham,
Marktplatz 2, 93413 Cham statt.
Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Abwasseranlage Cham;
innovative Behandlung der Molkereiabwässer mit Hilfe der Flotation**
3. **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung der Frau Ersten Bürgermeisterin für die
Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung in der
Gesellschafterversammlung für die**
 - 3.1 Genehmigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2014
 - 3.2 Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresüberschusses zum 31.12.2014
 - 3.3 Verwendung des Ergebnisses;
Einstellung des Jahresüberschusses 2014 in die Gewinnrücklage;
 - 3.4 Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Wirtschaftsjahr 2014
 - 3.5 Entlastung des Geschäftsführers
4. **Vollzug der Baugesetze:**
 - 4.1 **Neufassung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für
die Stadt Cham;**
 - 4.1.1 Behandlung der aufgrund der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung
der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - 4.1.2 Billigung des Entwurfs und Beschluss zur erneuten Auslegung
 - 4.2 **1. Änderung des Bebauungsplanes „Regental-Center“ im vereinfachten
Verfahren nach § 13 BauGB;**
Einstellung des Verfahrens
 - 4.3 **Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für das
Gebiet „Regental-Center“**
 - 4.4 **2. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Rodinger Straße;
Änderung des Planungsumgriffs**
 - 4.5 **Außerkräftsetzen der Veränderungssperre für das Gebiet „Südlich der
Rodinger Straße“ für ausgeschiedene Grundstücke und Anpassung der
Geltungsdauer**
 - 4.6 **9. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Siechen-Altenstadt“ im
vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

5. **Vollzug des Ortsrechts;**
Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Cham
(Entwässerungssatzung – EWS)
6. **Ausschreibung von Schülerbeförderungsleistungen;**
Öffentliche Ausschreibung der Linien, die bisher vom Busunternehmen Multerer
gefahren wurden;
Ermächtigung der Ersten Bürgermeisterin
7. **Städtische Grundstücke Fl.Nrn. 208, 208/3 und 208/4 Gemarkung Cham;
Abbruch des Anwesens Luitpoldhöhe**
8. **Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung 2015**
9. **Ausbau der Gutmaninger Straße;**
Erneute Vorstellung der Planung der Abwasseranlage
10. **Huttergasse und Oberer Holderbühlweg**
Vorstellung der Planung
11. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 125 Informationen

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 126 **Abwasseranlage Cham;
innovative Behandlung der Molkereiabwässer mit Hilfe der Flotation**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Planungen zur Errichtung einer Flotationsanlage in der Kläranlage Cham
werden nicht mehr weiterverfolgt.

Nr. 127: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die
Gesellschafterversammlung
Genehmigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2014**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 zu genehmigen.

- Nr. 128: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die
Gesellschafterversammlung;
Feststellung des Jahresabschlusses und Jahresüberschusses zum
31.12.2014**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Jahresabschluss der Stadtwerke Cham GmbH zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 41.457.241,89 € und einem Jahresüberschuss von 923.997,30 € festzustellen.

- Nr. 129: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die
Gesellschafterversammlung;
Verwendung des Ergebnisses
Einstellung des Jahresüberschusses 2014 in die Gewinnrücklage;**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Jahresüberschuss 2014 von 923.997,30 € der Gewinnrücklage zuzuführen.

- Nr. 130: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die
Gesellschafterversammlung
Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Wirtschaftsjahr 2014**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH die Aufsichtsratsmitglieder für das abgeschlossene Wirtschaftsjahr 2014 zu entlasten.

- Nr. 131: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die
Gesellschafterversammlung
Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2014**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 46 Nr. 5 GmbHG dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

- Nr. 132: **Vollzug der Baugesetze:
Neufassung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
für die Stadt Cham;**
- a) **Behandlung der aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**
 - b) **Billigung des Entwurfs und Beschluss zur erneuten Auslegung**

Mit 22:2 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben der Frau Maria Askaf, Cham, vom 24.06.2015:

Die Planungen der Stadt Cham für den neuen FNP erfolgen auf der Grundlage eines städtebaulichen Gesamtkonzepts für das gesamte Stadtgebiet, aus dem für jeden Ort entsprechende Vorgaben abgeleitet werden können. Dieser Bereich der Gutmaninger Straße liegt im definierten zentrumsnahen Bereich, in dem vorrangig die bauliche Entwicklung gefördert werden soll. Entlang der Gutmaninger Straße erfolgen demnach städtebaulich Abrundungen, damit eine im Gesamtzusammenhang sinnvolle Siedlung entstehen kann und die bisherigen (Splitter-) Bebauungen aufgefangen werden können.

Die Wohnbauflächendarstellung auf dem Grundstück Flst.Nr. 1678 Gmkg. Cham wird nicht geändert.

→ siehe Plan Anlage 01

Zum Schreiben der Kanzlei BLTS, Cham, im Auftrag ihres Mandanten Herrn Prof. Dr. Tilman H. Rüschi vom 29.06.2015:

Grundsätzlich wird an der Abwägung im Stadtrat vom 21.05.2015 weiterhin festgehalten.

Allgemein

Der Flächennutzungsplan ist eine behördenverbindliche, räumliche Planung für das gesamte Stadtgebiet und damit auch Vorgabe für die spätere Aufstellung von Bebauungsplänen.

Der FNP hat jedoch keine Außenwirkung, das heißt, er begründet keine Ansprüche der Bürger an die Stadt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens, wie

auch bei Änderungsverfahren, werden die Bürger allerdings durch mehrfache Bürgerbeteiligungen mit ihren Wünschen in die Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Aus dem FNP selbst leiten sich jedoch für den einzelnen Bürger keine einklagbaren Rechte und Pflichten ab. Der FNP begründet auch noch keine Baurechte.

Es ist auch möglich, dass bestimmte Zielsetzungen nicht verwirklicht werden. Da der Flächennutzungsplan nicht zur Realisierung der im Plan dargestellten Inhalte verpflichtet, kann ein Planungsschaden auf dieser Grundlage nicht geltend gemacht werden.

Planungshoheit und Gesamtkonzept

Seitens der Stadt besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Planungshoheit, die Stadt besitzt das Recht, das gesamte Gemeindegebiet gemäß ihren städtebaulichen Vorstellungen im Rahmen der Vorgaben des BauGB planerisch zu gestalten, unabhängig von Besitzverhältnissen.

Städtebauliche Planung hat die Aufgabe, die bauliche Entwicklung in Stadt und Land den Bedürfnissen der Allgemeinheit entsprechend zu ordnen. Neben formalen Bestandteilen, wie der Einarbeitung aller Bebauungspläne und z.B. die nachrichtliche Übernahme zahlreicher Schutzgebiete und der neuen Kartierung der aktuellen Nutzungen im Stadtgebiet gibt es auch strategische Elemente. Es werden Entwicklungspotenziale analysiert sowie Entwicklungsziele für die nächsten 15 Jahre definiert.

Die Planungen der Stadt Cham für den neuen FNP erfolgen auf der Grundlage eines städtebaulichen Gesamtkonzepts für das gesamte Stadtgebiet, aus dem für jeden Ort entsprechende Vorgaben abgeleitet werden können. Dieser Bereich der Gutmaninger Straße liegt im definierten zentrumsnahen Bereich, in dem vorrangig die bauliche Entwicklung gefördert werden soll. Entlang der Gutmaninger Straße erfolgen demnach städtebaulich Abrundungen, damit eine im Gesamtzusammenhang sinnvolle Siedlung entstehen kann und die bisherigen (Splitter-) Bebauungen aufgefangen werden können. In den vergangenen Jahren ist bereits ersichtlich geworden, dass der Baudruck an der Gutmaninger Straße zunimmt (siehe zahlreiche Bebauungen in zweiter Reihe).

Abwägung der als allgemeingültig vorgetragenen „Mängel“ der Planung:

Landwirtschaft und sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Es erfolgen keine großflächigen Neuausweisungen zu Ungunsten der Landwirtschaft, stattdessen werden hier nur maßvolle Abrundungen und Lückenschlüsse analog der benachbarten zweireihigen Bebauung auf für die Landwirtschaft größtenteils unwirtschaftlichen Kleinflächen vorgenommen. Dies entspricht einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und einer Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Belange.

Großflächige Neuausweisungen im FNP erfolgen grundsätzlich nur in Einklang mit den (landwirtschaftlichen) Besitzern. Insgesamt bleibt die Stadt aber bei diesen maßvollen neuen Darstellungen weit unter dem rechnerisch nachgewiesenen Bedarf.

Umwelt- und Landschaftsschutz

Sowohl der Schutz der Umwelt als auch der Landschaft bekommt bei den Planungen dieses FNP ein großes Gewicht, es werden keine Flächen mit wertvollen Beständen überplant. Bei allen Flächen, so auch bei den hier genannten, wurde explizit darauf geachtet, dass eine bauliche Entwicklung nur auf intensiv genutzten Flächen in Anschluss an bereits bestehende Bebauung stattfindet.

Ausgleichsdefizit

Seitens des zuständigen Naturschutzes wurde die Abhandlung der Ausgleichsermittlung im Umweltbericht anerkannt, somit ist davon auszugehen, dass die Belange von Natur und Landschaft ausreichend berücksichtigt wurden. Desweiteren kann aus den Darstellungen des FNP noch kein Baurecht abgeleitet werden, demnach auch kein Ausgleichsdefizit.

Seitens der Stadt wird aus o.g. Gründen keine Veranlassung gesehen, von der bisherigen Planung im Bereich Gutmaninger Straße Abstand zu nehmen. Darüber hinaus besitzen die hier genannten Flächen bereits im Großteil Baurecht - Flurstück 1641/2 ist sogar bebaut - welches jetzt der Vollständigkeit halber auch im FNP richtigerweise als Wohnbaufläche dargestellt und abgerundet werden soll.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung der jetzigen Planung wird in diesem Bereich nicht vorgenommen.

→ siehe Plan Anlage 01

Schreiben der Bayernwerk AG, Bamberg, vom 18.06.2015:

Es werden seitens der Bayernwerke keine neuen Einwände vorgebracht. Die Einwände und Anregungen aus den genannten Stellungnahmen vom 12.03.2014 und 04.12.2014 wurden bereits berücksichtigt und eingearbeitet. Die Hinweise für zukünftige Beteiligungen werden zur Kenntnis genommen und in der Verwaltung hinterlegt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung der jetzigen Planung ist nicht erforderlich.

Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham vom 24.06.2015:

Die Einwände des AELF werden in der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Im noch aufzustellenden Bebauungsplan für diese Fläche sollen für die Festsetzung der Baugrenzen die tatsächlichen Fallhöhen/-längen der angrenzenden Waldbäume ermittelt und zugrunde gelegt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung der jetzigen Plandarstellung wird in diesem Bereich nicht vorgenommen.

→ siehe Plan Anlage 02

Schreiben des Landratsamtes Cham vom 24.06.2015:SG Gesundheitswesen

Zur den hier genannten Stellungnahmen:

In der Begründung wurde bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass für Betriebe, die eine besondere Gefährdung für das Grundwasser darstellen können, entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

SG Gartenkultur und Landespflege

Die mit Stellungnahme vom 28.02.2014 vorgebrachten Anmerkungen zur Wohnumfeldgestaltung wurden unter Punkt 7.9 (dazu auch 9.7.2.1 und 9.7.2.2) als „Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung“ in die Begründung bereits mit aufgenommen. Weitere Konkretisierungen können im Maßstab der Flächennutzungsplanung kaum gemacht werden und obliegen der verbindlichen Bauleitplanung mit darauffolgender Objektplanung.

Zur Stellungnahme vom 10.12.2014: Der im FNP integrierte Landschaftsplan trifft bereits in Darstellung und Text Aussagen zur Verbesserung von Ortsrandeingrünungen, Eingrünung von Weilern, Vegetationsstrukturen entlang Wegeverbindungen, Aufwertung von Bachläufen einschl. Randbereichen, Schutz von Biotopen etc., alles auf der Ebene und im Maßstab der darstellenden Flächennutzungsplanung. Konkretere Planungen kann die vorbereitende Bauleitplanung nicht liefern und sind demzufolge in Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zusammenhang mit Objektplanungen durchzuführen.

SG Wasserrecht

Die aktuelle wasserrechtliche Situation (ausstehende amtliche Festsetzung Ü-Gebiet) hat keine Auswirkungen auf die hier vorliegende Bauleitplanung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung der jetzigen Planung wird aufgrund der Stellungnahmen des Landratsamtes nicht notwendig.

Zur Änderung I - Windischbergerdorf, Flst.Nr. 533, Rücknahme geplante Wohnbaufläche:

Das Flurstück 533 Gemarkung Windischbergerdorf wird bis auf die Grenze der alten FNP-Darstellung aus der Wohnbaufläche herausgenommen, es erfolgt die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft/Acker.

→ Neue Plandarstellung Anlage 03

Zur Änderung II - Windischbergerdorf, Flst.Nr. 58/5, Erweiterung Wohnbaufläche:

Das Flurstück 58/5 Gemarkung Windischbergerdorf wird als Wohnbaufläche dargestellt.

→ Neue Plandarstellung Anlage 03

Da die eingegangenen Stellungnahmen sowie die zusätzlichen Anpassungen bereits in den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan eingearbeitet wurden, kann zugleich der Entwurf gebilligt werden. Aufgrund der Änderungen ist der Flächennutzungsplanentwurf nochmals auszulegen.

Abschließend wurde mit 23:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der von der Planungsgemeinschaft Kerschberger Architekten GmbH / Jocham + Kellhuber Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH, Cham / Iggenbach erstellte Änderungsentwurf zur Neufassung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 23.07.2015 wird gebilligt.

Der Flächennutzungsplanentwurf ist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB nochmals öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können nur zu den vorgenannten geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Die Auslegungsfrist wird auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

- Nr. 133: **Vollzug der Baugesetze:
1. Änderung des Bebauungsplanes „Regental-Center“ im vereinfachten
Verfahren nach § 13 BauGB;
Einstellung des Verfahrens**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Regental-Center“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird eingestellt.

- Nr. 134: **Vollzug der Baugesetze:
Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für das
Gebiet „Regental-Center“**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet „Regental-Center“

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

(1) Die am 18.12.2014 beschlossene Satzung, bekannt gemacht am 15.01.2015, über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Regental-Center“ wird aufgehoben.

(2) Die Aufhebung umfasst den bisherigen räumlichen Geltungsbereich gemäß Lageplan M=1:2000 vom 16.03.2011, der als Plan-Nr. 1 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan blau umrandet dargestellt. Im Einzelnen sind das die Flurstücke Nr. 388, 393, 400/1 (Teilfläche) und 402 der Gemarkung Altenmarkt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Nr. 135: **Vollzug der Baugesetze:
2. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Rodinger Straße“;
Änderung des Planungsumgriffs**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Planungsumgriff der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Rodinger Straße“ wird auf die unbebauten Grundstücke westlich der Ostbayernhalle Flst.Nrn. 346, 349/1, 351, 352 und 363 Gmkg. Altenmarkt reduziert

- Nr. 136: **Vollzug der Baugesetze;
Außerkräftsetzen der Veränderungssperre für das Gebiet „Südlich der Rodinger Straße“ für ausgeschiedene Grundstücke und Anpassung der Geltungsdauer**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über die Änderung einer Veränderungssperre für das Gebiet „Südlich der Rodinger Straße“:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung vom 12.01.2015, bekannt gemacht am 15.01.2015, über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Südlich der Rodinger Straße“ wird geändert und umfasst nunmehr folgende Grundstücke:
Flst.Nrn. 346, 349/1, 351, 352 und 363 Gemarkung Altenmarkt.

Die betroffenen Grundstücke sind im Lageplan M=1:2000 vom 16.07.2015 blau umrandet dargestellt, der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkräfttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 14.01.2017.

Nr. 137: **Vollzug der Baugesetze:
9. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Siechen-Altenstadt“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
Aufstellungsbeschluss**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Im Gebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Siechen-Altenstadt“ sollen drei Wohneinheiten je Parzelle zugelassen werden. Die entsprechende 9. Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist vom Antragsteller auf dessen Kosten zu erstellen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.

Nr. 138: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Cham (Entwässerungssatzung - EWS)**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes BayWG) erlässt die Stadt Cham folgende

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Cham
(Entwässerungssatzung - EWS -)**

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Cham betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Stadtgebiet Cham.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt Cham.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse, ebenso die im Privatgrund installierten Vakuum-Haussammelschächte mit der dazugehörigen Leitung, soweit die öffentliche Abwasserbeseitigung im Unterdruckentwässerungsverfahren durchgeführt wird.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
	Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere häusliche Abwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht (bei Freispiegelkanälen) bzw. die Leitungen vom Kanal bis einschließlich der Vakuum-Haussammelschächte (bei Unterdruckentwässerung). Ist entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 10 Abs. 5). Ist entgegen § 10 Abs. 3 Satz

	1 kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
Vakuum-Haussammelschacht	Übergabeschacht von der Freigefälleleitung der Hausinstallation auf die Unterdruckentwässerung; dieser Schacht enthält die Steuereinrichtung und die Ventile.
Abwasserbehandlungsanlage	ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 alles anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind.
Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten, sowie stillgelegt und beseitigt; § 10 Abs. 2 und 6 sowie die §§ 11 mit 13 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Unterdruckentwässerungsanlagen

- (1) Werden Abwässer von einem Grundstück in eine Unterdruckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden; gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für erforderliche Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten.
In diesen Fällen entfällt die Pflicht zur Herstellung eines Kontrollschachtes gemäß § 10 Abs. 3 EWS.
- (2) Schächte der Unterdruckentwässerung werden durch die Stadt Cham hergestellt. Sie sind Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.
- (3) Art und Lage der Einrichtungen werden von der Stadt Cham bestimmt. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Dieser ist nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb von drei Monaten zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) § 10 Abs. 3 gilt nicht für Unterdruckentwässerungssysteme.
- (5) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die nächstgelegene Kanaldeckeloberkante des Hauptkanals oberstrom vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 11 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind bei der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes M = 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne M = 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 10 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über-Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation und Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
- Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Grundstückseigentümern, Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Stadt prüft, ob die geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.
Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 11 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 13 Betretungsrecht und Überwachung

- 1) Die von der Stadt mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung und Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit und in begründeten Fällen auch nachts Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher nach Möglichkeit verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 09. Dezember 1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 14 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 15 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 16 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern
 - oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsäfte, Blut aus Schlachtereien, Molke
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge,

wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;

c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35° C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Satz 2 werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.

- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

§ 17 Abscheider und Rückhaltesysteme

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung und Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.
- (2) Schlachthöfe und Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte haben in ihre Grundstücksentwässerungsanlage ein Feststoffrückhaltesystem mit maximal 2 mm Maschenweite einzubauen, wenn Material folgender Kategorien eingeleitet wird oder werden kann:
Kategorie I:
Tiere, die von Tierseuchen betroffen waren.
Kategorie II:
Tote Tiere, die aus anderen Gründen als durch eine Tierseuche und auch nicht durch Schlachtung gestorben sind. Außerdem gehören hierher Tierkörperreste von Tieren, die nicht schlachttauglich waren sowie Tierkörper von Tieren, die nicht zu Schlachtung zugelassen wurden.
Kategorie III:
Tierische Nebenprodukte aus Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

§ 18 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 13 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 19 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Schäden, die sich durch die unsachgemäße Bedienung des Vakuum-Haussammelschachtes bzw. der Anlage durch die Grundstückseigentümer ergeben, gehen zu deren Lasten. Die Stadt haftet für die dadurch auftretenden Schäden nicht.
- (6)

§ 20 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4 und 5 und § 18 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
5. entgegen § 13 Abs. 1 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen gewährt.

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 19. Oktober 2012 außer Kraft.

Nr. 139: **Ausschreibung von Schülerbeförderungsleistungen;
Öffentliche Ausschreibung der Linien, die bisher vom Busunternehmen
Multerer gefahren wurden;
Ermächtigung der Ersten Bürgermeisterin**

Anschließend wurde mit 21:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird ermächtigt, in den beiden Verfahren „VOL/A-01 SchBef. gem.“ und „VOL/A-03 SchBef. Stadt“ jeweils dem Angebot mit der höchsten Punktzahl nach den Bewertungskriterien den Zuschlag zu erteilen.

Nr. 140: **Städtische Grundstücke Flst.Nr. 208, 208/03 und 208/4 Gemarkung Cham;
Abbruch des Anwesen Luitpoldhöhe**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Das Anwesen Luitpoldhöhe wird gemeinsam mit dem Schulhaus in Vilzing abgebrochen. Die Ausschreibung erfolgt für beide Anwesen gemeinsam.

Nr. 141: **Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung 2015**

Nach Erläuterung durch Herrn Stadtkämmerer **Plötz** wurde mit 23:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Cham folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	Euro	Euro	gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.200.000	0	36.944.642	38.144.642
die Ausgaben	1.200.000	0	36.944.642	38.144.642
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	812.591	1.640.726	19.446.240	18.618.105
die Ausgaben	1.858.865	2.687.000	19.446.240	18.618.105

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 6.613.360 € um 990.726 € vermindert und damit auf 5.622.634 € neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Nr. 142: **Ausbau der Gutmaninger Straße;
Erneute Vorstellung der Planung der Abwasseranlage**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der vorgelegten Planung des Ingenieurbüros Posel über die Erneuerung der Abwasseranlage in der Gutmaninger Straße wird zugestimmt; die Maßnahme wird in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführt. Die Kanalbaukosten betragen voraussichtlich rund 1.700.000 € brutto (einschl. Nebenkosten). Die Kosten für Kanalhausanschlüsse belaufen sich voraussichtlich auf rund 170.000 € brutto (einschl. Nebenkosten).

Nr. 143: **Huttergasse und Oberer Holderbühlweg;
Vorstellung der Planung**

Nach Erläuterungen durch Herrn Stadtbaumeister **Pamler** wurde mit 23:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der vorgestellten Planung über den Ausbau der Huttergasse und des Oberen Holderbühlweges wird zugestimmt. Die Ausschreibung und der Bau der Maßnahmen sind durchzuführen, wobei der Ausbau des Oberen Holderbühlweges nur bei schriftlicher Zustimmung beider Anlieger zur Kostenübernahme erfolgt.